

Satzung

des Landkreises Grafschaft Bentheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Grafschaft Bentheim werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungs-

aufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfs-Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 21. September 1992 außer Kraft.

Anlage

Kostentarif

Nordhorn, 20. Dezember 2001

Ricken
(Landrat)

(L.S.)

Brüggemann
(Oberkreisdirektor)

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 20. Dezember 2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	Im Format DIN A 4	2,30
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite bzw. zusätzlicher Ausdruck EDV-gespeicherter Schriftstücke	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	Mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05 bis 0,50*
1.3.1.2	Im Format DIN A 3	0,25 bis 1,00*
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50*
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage **)	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 bis 2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 bis 3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,75 bis 3,50
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	Über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,50*

*) Anmerkung zu Nrn.: 1.3 - 1.3.1.3, 1.3.3:

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

**.) Anmerkung zu Nrn.: 1.3.2 - 1.3.2.3:

Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, in dem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert:

Beispiel: Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:

$S = 90$, $T = 1,00$ bis $2,00$ Euro, $A = 9$

Nach der Formel $S \times T / A$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro zu fordern.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,55
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,55
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern hergestellt werden je Seite des 1. Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestellt worden sind.	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 15,00
3.2.2a	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.2.2a.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte*	12,50
3.2.2a.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte*	7,50
3.2.2a.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	10,00 bis 20,00
3.2.2b	Umweltinformationsgesetz	
3.2.2b.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann*	30,00 bis 600,00
3.2.2b.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG	
3.2.2b.2.1	In einfachen Fällen	12,50 bis 125,00
3.2.2b.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 bis 1.200,00
3.2.2b.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 bis 6.000,00
3.2.2b.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	60,00 bis 6.000,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert/Auskunft je angefangene halbe Stunde nach Zeitaufwand	10,00 bis 25,00
3.3.2	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

*) Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2.2a.1 und 2a.2:

Die Gebühr zur Nr. 3.2.2a.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

Zu lfd. Nr. 3.2.2b.1:

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Anfrage)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6.3	Die Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 20 Abs. 3 TKG nach Zeitaufwand	25,00 bis 125,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 14 a:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	15,00 bis 50,00
16	Abgabe von Kreisplänen- und Karten Lichtpausen oder Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 und 2 Weitergabe amtlicher gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis (z. B. Katasterverwaltung bzw. des Nds. Landesverwaltungsamtes lt. aktuellem Verzeichnis der Topogr. Landkartenwerke des Nds. Landesverwaltungsamtes - Landesvermessung)	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
22	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	15,00
24	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
25	Medienzentrum (Kreisbildstelle) Sämtliche folgende Gebühren pp. gelten <u>nicht</u> für Schulen und Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleitercard im Kreisgebiet. Für sie gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit	
25.1	Vermietung vom AV-Gerätschaften für jeden Tag der Inanspruchnahme	
25.1.1	16 mm – Filmprojektor	12,00
25.1.2	8 mm – Filmprojektor	10,00
25.1.3	Episkop, Tageslichtprojektor	10,00
25.1.4	LCD-Projektor	38,00
25.1.5	Diaprojektor	5,00
25.1.6	Video-Recorder, DVD-Player, Video-Camcorder	7,00
25.1.7	Digital-Camcorder, Digital-Kamera	10,00
25.1.8	Fernseher, Monitor	7,00
25.1.9	Tonaufnahme- und Tonwiedergabeeinheiten	5,00 bis 25,00
25.1.10	Projektionsleinwand	5,00 bis 7,50
25.1.11	Kinoleinwand	50,00
25.1.12	Projektionstisch	3,00

Anmerkung zu Nummer 25.1:

Öffentliche Dienststellen erhalten auf alle AV-Gerätschaften eine Ermäßigung von 30 %. Bei kommerzieller Nutzung wird die doppelte Gebühr erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
25.2	Medienverleih	
25.2.1	16 mm-Film, 8 mm-Film	5,00 bis 13,00
25.2.2	VHS-Film, DVD-Film, CD-ROM, Diareihe, Tonbildreihe, Tonband, Tonkassette, Musik-CD, Schallplatte	1,00 bis 2,00
25.2.3	Medienpaket	1,00 bis 3,00
25.3	Fotografische Arbeiten	
25.3.1	Reproduktionen gemäß digitaler Vorlage bis DIN A 4 schwarz-weiß farbig	1,00 bis 5,00 2,00 bis 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
25.3.2	Spezielle bildtechnische Bearbeitung (z. B. Retuschieren) je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Material	10,00
25.3.3	<p>Entgelt für Veröffentlichungen:</p> <p>Für den einmaligen Abdruck oder einer anderweitigen Verwendung von Aufnahmen des Medienzentrums bzw. seines Archivbestandes werden je nach Art und Auflage des Medienträgers oder des Verwendungszwecks nachstehende Entgelte erhoben:</p> <p>Schwarz-weiß Aufnahmen Farbaufnahmen</p> <p>Für Vereine, wissenschaftliche Einrichtungen, Museen und öffentliche Dienststellen wird ein Abschlag von 60 % gewährt. „Fremdeigentümer“ unterliegen mit ihrem Medienbestand nicht dieser Gebührenregelung.</p>	<p>7,00 bis 50,00 25,00 bis 250,00</p>
25.4	Filmische Arbeiten	
25.4.1	Das Abfilmen von 16 mm Filmen pp., das Kopieren von Video- und Digital-Filmen sowie das Reparieren und Bearbeiten wird nach Arbeitsaufwand abgerechnet. Für jede angefangene halbe Stunde (Materialkosten sind zusätzlich zu erstatten. Auf Wunsch wird ein Kostenvoranschlag erstellt.)	10,00 bis 25,00
25.4.2	Für das Vorführen von historischem Filmmaterial des Medienzentrums pro Veranstaltung und Vorführminute „Fremdeigentümer“ sind von dieser Gebühr befreit.	1,00 bis 5,00
25.4.3	Nutzung eines digitalen Videoschnittplatzes je Stunde Lehrkräfte, Jugendgruppen und Personen, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden, sind von der Gebühr befreit.	5,00
25.4.6	Gestellung von Vorführpersonal je angefangene Stunde (Reisekosten werden zusätzlich berechnet)	10,00
25.5	Versand und Transport von AV-Gerätschaften und Medien	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
25.5.1	Entstehende Versandkosten werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Für den Transport durch das Medienzentrum werden berechnet je angefangenem Kilometer Mindestgebühr Dieses gilt für den Transport von AV-Gerätschaften und Medien in jeweils einer Hin- und Rückfahrt. Darüber hinaus erforderliche Fahrten werden erneut berechnet.	0,25 7,50
26	Archiv	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
26.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	
26.3.1	Benutzung des Archivs für einen Tag	7,60
26.3.2	für eine Woche	25,50
26.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00

Anmerkung zu Nummern 26.1 bis 26.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
27	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 2.500,00

Anmerkung zu 27:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.